

## **PÄPSTLICHE BULLE**

**betreffend die Reorganisation des Bistums St. Gallen, d.d. Rom,  
den 8. April 1847**

---

Pius Bischof, Diener der Diener Gottes zum ewigen Angedenken.

Die Unbeständigkeit menschlicher Dinge erfordert nicht selten, dass, was mit apostolischem Ansehen zum grössern Nutzen der katholischen Kirche einst angeordnet worden, bei veränderten Umständen der Orte und Zeiten entweder nur teilweise oder auch gänzlich abgeändert werde. Beinahe bis auf die gegenwärtigen Zeiten blühte in der Schweiz das hochberühmte Kloster, welchem der heilige Abt Gallus, in Irland geboren, und ruhmefüllt durch die Heiligkeit seines Lebens sowohl, als durch seine Gemeinschaft mit dem heiligen Kolumban und die Verkündigung des wahren Glaubens unter den Völkern Alemaniens, nicht nur seinen allberühmten Namen, sondern auch die glänzendsten Beispiele christlicher Tugenden zum Erbe hinterliess. - Lange ging der Wohlgeruch Christi von diesem heiligen Orte überall hinaus; ihn haben die frommen Gesinnungen der Gläubigen mit Vergabungen bereichert und die römischen Päpste mit vielen und den vorzüglichsten Vorrechten ausgestattet. Allein zum grössten Schmerze aller Guten fiel dies Kloster gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auf der alten Stufe seiner erworbenen Würde in Trümmer. Da nun nachmals im Jahr 1823 Pius VII. unser Vorfahrer heiligen Angedenkens, nach genomener Kenntnis und Einsicht damaliger schwieriger Zeitlage wohl erkannte, dass keine Hoffnung mehr vorhanden sei, das Kloster selber zu seinem alten Glanze zurück zu führen, so wandte er all seinen Eifer und seine Sorge dahin, dass wenigstens für die geistliche Pflege jener Gläubigen wohl fürgesorgt sei, welche früherhin der geistlichen Gerichtsbarkeit des jeweiligen Abtes jenes Klosters unterworfen waren. In dieser Absicht erliess er die apostolische Bulle, welche mit den Worten beginnt: "Ecclesias quae antiquitate", - hob Kraft derselben nach Unterdrückung des genannten Klosters die Rechte, welche dessen Äbte genossen hatten, gänzlich auf und errichtete in der vom heiligen Gallus benannten Kirche einen bischöflichen Sitz, jedoch unter der Bestimmung, dass die neue bischöfliche Kirche von St. Gallen mit der andern gleichfalls bischöflichen Kirche von Chur für immer vereinigt und von einem und demselben Bischof, welcher zugleich Bischof von Chur und St. Gallen, fürderhin heissen sollte, zu ganz gleichen Rechten regiert werde.

Kaum waren aber wenige Jahre verflossen, so wurde der Bischof von Chur gehindert, die Kirche von St. Gallen zu verwalten. Darum liess unser unmittelbare Vorfahrer Gregor XVI. glückseligen Angedenkens, überzeugt von dem grössern Nachteil, welcher der katholischen Religion und dem Heile der Seelen erwachsen müsste, wenn nicht das, was in der frühern apostolischen Bulle heilsam eingeführt worden, mit der Lage damaliger Zeitverhältnisse so gut als möglich vermit-

telt würde, durch die über Konsistorialsachen aufgestellte Kongregation unserer ehrwürdigen Brüder der Kardinäle der heiligen römischen Kirche ein Dekret ergehen, durch welches die Kirche von St. Gallen von dem Churer Bistum getrennt wurde, bis anders hierin vom heiligen Stuhle verfügt würde.

Da nun aber die günstige Gelegenheit sich dargeboten, für immer und unwider- ruflich dasjenige festzusetzen, was damals nur für einstweilen angeordnet worden, im Verlangen sodann, den Bitten und Wünschen des katholischen Volkes im schweizerischen Kanton St. Gallen zu entsprechen, nach reiflicher Erdaurung alles dessen, was zu berücksichtigen war, und ohne dass Gegenteili- ges, was immer es sei, wenn es auch besonderer Erwähnung oder Rückrufes wohl würdig wäre, irgendwie entgegenstände, - teilen und trennen wir hiemit auf ewig aus eigenem Antrieb und aus apostolischer Machtvollkommenheit von der Kirche von Chur das Bistum St. Gallen, welches durch die apostolische Bulle: "Ecclesias quae antiquitate" unterm 2. Juli 1823 neu errichtet und mit der Kirche von Chur verbunden worden, das fürderhin nur von einem Bischofe verwaltet werden soll, mit dem gesamten Gebiete St. Gallens, welches Kanton St. Gallen genannt wird, so zwar, dass alle und jede dort befindlichen Orte, Pfarreien, Kirchen und Klöster, Konvente und Bethäuser und fromme Anstalten, auch alle weltlichen und Regularbenefizien, so wie die Kleriker, Priester, Benefiziaten, Religiösen und Laien, wessen Grades, Standes, Weihe und Berufes sie sein mögen, hiermit der geistlichen Gerichtsbarkeit des jeweiligen Bischofes von Chur entzogen und von derselben für immer befreit werden.

Wir wollen überdies, dass das Bistum St. Gallen, solcherweise von Chur gänzlich getrennt und unterschieden, seinen eigenen Bischof habe, der fürderhin nur Bischof von St. Gallen geheissen werden soll, und ihm angewiesen werde und zustehe der errichtete bischöfliche Sitz mit der Residenz in der Hauptstadt St. Gallen, und ihm verbleibe der bischöfliche Stuhl und die Würde in der zur Auszeichnung einer Kathedrale erhobenen Kirche des heiligen Abtes Gallus, in welcher unter Beibehaltung ihrer Eigenschaft als Pfarrkirche in gewohnter Weise alles, was sowohl von den Kanonikern als dem Bischof zu verrichten ist, verrich- tet werden soll. Die Grenzen dieser Diözese sollen dieselben bleiben, welche in der mehrbenannten apostolischen Bulle: "Ecclesias quae antiquitate" bestimmt worden sind, jene nämlich, innert welchen gegenwärtig das Gebiet oder der Kanton St. Gallen liegt; und daher sollen auch alle und jede dort befindlichen Orte, Pfarreien, Kirchen und Klöster, Konvente, Bethäuser, fromme Anstalten und alle weltlichen und Regularbenefizien samt den Klerikern, Priestern, Benefi- ziaten, Religiösen und Laien, wessen Grades. Standes, Weihe und Berufes sie sein mögen, fürderhin falls sie nicht eines besondern Befreiungsrechtes geniessen, auf ewig der geistlichen Gerichtsbarkeit des jeweiligen Bischofs von St. Gallen untergeben sein. Sollte jemals auch von andern Kantonen der Schweiz das Begehren gestellt werden, dass sie mit der Diözese St. Gallen verbunden und ihr einverleibt werden, so behalten wir über diese Angelegenheit uns und unsern

Nachfolgern den römischen Päpsten die Entscheidung im Herrn vor.

Da es nun nach Anordnung und Festsetzung dessen nötig ist, dem Bistum St. Gallen ein zureichendes Einkommen anzuweisen, damit der zukünftige jeweilige Bischof den bischöflichen Anstand behaupten und die Ausgaben bestreiten könne, welche bei der Regierung und Leitung seiner Diözese nötig werden, wollen und verordnen wir, dass das Einkommen dieses Bistums durch unabänderliche Anweisung und Zuscheidung aus so vielen ganz freien und von jeder Haft ledigen Kapitalien und Fonden erstellt werde, dass sie ein unbeschwertes und von allen Lasten befreites Einkommen von wenigstens 4000 rhein. Gulden abwerfen können.

Da überdies dem Bischof von St. Gallen auch ein bischöfliches Haus angewiesen werden muss, so bestimmen wir, dass zufolge der eingegangenen Beschlüsse und gemachten Versprechen sofort zu eigenen und ganz bequemen Gebäuden für eine anständige Wohnung und Residenz des Bischofs von St. Gallen, so wie auch für seine Kuria und geistliche Kanzlei geeignete Gebäulichkeiten angewiesen werden, die zugleich so viel möglich ganz in der Nähe der Kathedrale des heiligen Gallus stehen, und zwar so, dass selbe allezeit auf Kosten des katholischen Administrationsrats von St. Gallen im baulichen Zustand unterhalten werden. Damit aber in der benannten Kathedrale des heiligen Gallus, soweit es gegenwärtig möglich ist, für den Glanz des Gottesdienstes angemessen vorgesorgt werde und der jeweilige Bischof von St. Gallen eines Kollegiums von Kanonikern nicht entbehre, das ihm in Rat und Tat diene, beschliessen und verordnen wir, dass inzwischen das Kathedalkapitel von St. Gallen aus fünf Residential-Kanonikern aufgestellt werde, von denen der eine die nach der bischöflichen, einzigen Würde unter dem Namen des Dekans trage, einem andern aber nach Massgabe der kanonischen Verrichtungen das Amt eines kanonischen Theologen, einem dritten endlich die Obliegenheit eines kanonischen Pönitentiars übertragen werden sollen. Der Bischof wird wachen, dass die daherigen Pflichten von jedem Einzelnen recht erfüllt werden.

Diesen fünf Kanonikern sollen für immer acht auswärtige, sogenannte Land- oder Titularkanoniker, beigegeben und überdies drei geistliche Präbenden mitverbunden werden für eben so viele sogenannte Hilfspriester, welche sowohl der Kirche bei Ausübung der heiligen Verrichtungen dienen, als zur Aushilfe in der Seelsorge verwendet werden mögen, wobei dann auch den bezeichneten Geistlichen die Vollmacht erteilt wird, frei und rechtmässig sowohl in besagter Kathedrale des heiligen Gallus als auch ausser derselben, sooft sie nämlich kapitelweise, sei es zu öffentlichen Gebeten oder zu heiligen Feierlichkeiten oder zu andern kirchlichen Handlungen, zusammenkommen, jene Kleidungen und Abzeichen zu tragen, welche beziehungsweise die Würdenträger und Residentialkanoniker und auch die auswärtigen Land- oder Titularkanoniker oder die Hilfspriester der übrigen Kathedalkapitel in der Schweiz gebrauchen, mit Ausnahme jener Kleidungen und Abzeichen, welche vielleicht aus besonderer

Gnade oder besonderem Vorrecht erlangt worden sind. Damit dies aber auf angemessene Weise vollzogen werde, übertragen wir dem nachmals von uns noch zu bestimmenden Vollzieher dieser unserer Bulle die Sorge, diese Abzeichen für immerwährend festzusetzen. Dem Kapitel aber geben wir die Vollmacht, Kapitelsstatuten, Ordnungen und Beschlüsse, selbst ganz neue, abzufassen, wenn sie nur mit den heiligen Kanonen und den apostolischen Konstitutionen übereinstimmen, welche aber, um Kraft und Gültigkeit zu erhalten, vom ordentlichen Bischof von St. Gallen geprüft und genehmigt sein müssen.

Wir wollen zugleich, dass dies Kapitel alle und jede Gnaden, Ehren, Vorzüge, Vorrechte und Vergünstigungen geniessen soll, welche die übrigen schweizerischen Kathedralkapitel besitzen und geniessen, wenn sie nur rechtmässig in Übung sind und aus keiner besondern Bewilligung oder unter einem Beschwerde-Titel verliehen worden sind.

Da nun zufolge des bereits Gesagten die alte Eigenschaft als Pfarrkirche in der mehrgenannten Kirche des heiligen Gallus für ewig beibehalten werden muss, so beschliessen wir mit apostolischem Ansehen, dass die habituelle Seelsorge über diese Pfarrei bei dem Kathedralkapitel sei, von welchem sie rechtmässig und gewissenhaft ausgeübt werden soll durch einen Kanoniker-Vikar, der in der bisher üblichen Weise hiefür zu bestimmen und nach der Vorschrift der heiligen Kanonen nach vorläufiger Prüfung vom Diözesanbischof zu genehmigen ist. Diesem Kanoniker-Pfarrvikar werden aber in der Besorgung der Pfarrei sowohl die schon bestehenden Koadjutoren als auch jene drei Vikarien Hilfe leisten, welche dem Kathedralkapitel, wie vorbemerkt, beigegeben werden. Wer aber dem Altare dienet, soll auch vom Altare leben; darum verordnen wir, dass bestimmte und angemessene Präbenden in sichern Kapitalien oder Fonden errichtet werden, welche jedem ein jährliches, reines, unbeschwertes Einkommen geben, nämlich dem Dekan als kanonischem Würdenträger bis auf 1200 rheinische Gulden, jedem der übrigen vier Residentialkanoniker 1000 Gulden derselben Währung, und endlich jedem der drei mehrbenannten Vikarien 400 Gulden der gleichen Währung, mit der weitem Bedingung und Verfügung jedoch, dass die übrigen auswärtigen Kanoniker, sooft sie zum Kapitel einberufen werden, jedesmal eine angemessene Entschädigung erhalten, und dass die Präbende jenes Kanonikers, dem die Verwaltung der Cathedral-Pfarrei anvertraut wird, bis auf 1200 Gulden besagter Währung vermehrt werde.

Gleichwie es aber üblich ist und die kirchlichen Vorschriften zu immer grösserer Förderung des Eifers und Fleisses der Kapitularen in den gottesdienstlichen Verrichtungen es erheischen, befehlen wir, dass in das Kapitel oder in die Kathedralkirche des heiligen Gallus tägliche Dienstabteilungen eingeführt werden, die nach bestimmter Art und Weise unter die Anwesenden zu verteilen sind, oder dass inzwischen wenigstens Aufzeichnungen oder Bussen festgesetzt werden, die nach bestimmter Art und Weise über jene Kapitularen verhängt

werden sollen, welche ohne gerechte Ursache den heiligen Verrichtungen in der Kathedalkirche nicht beigewohnt haben.

Jedem der Vorbezeichneten, dem Dekan und den Residentialkanonikern, sowie auch den vorgemeldeten Hülfspriestern weisen wir nach Massgabe ihres bezüglichen Amtes eben so viele geeignete Häuser und Wohnungen an, die so viel möglich ganz in der Nähe der Kathedalkirche gelegen sein sollen, deren Unterhaltslast dem katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen obliegen wird. Überdies sollen die angemessenen festgesetzten und freien Einkünfte in sichern Kapitalien oder Fonden erstellt werden, mit denen nicht bloss für die Erhaltung und Schönheit des Kathedalkirchengebäudes, sondern auch für die nötige Anschaffung und Ausbesserung der heiligen Paramente und für eine anständige Feier des Gottesdienstes die daherigen verschiedenen Auslagen bestritten werden können.

Bei dieser Stelle angekommen, können wir nicht umhin, allen und jeden zukünftigen Bischöfen der neuen St. Gallischen Diözese das geistliche Seminarium mit der grösstmöglichen Inbrunst unseres Herzens zu empfehlen. Denn von daher leuchtet die sichere Hoffnung entgegen, den Priesterstand wieder gehörig zu heben, von dem das Heil des Volkes vorzugsweise abhängt. Darum sollen die Bischöfe von St. Gallen mit allem Eifer des Herzens trachten, dass jene kostbare Vorschule des geistlichen Dienstes von einer solchen Anzahl Jünglinge besucht werde, welche nach dem Urteile derselben Bischöfe das Bedürfnis und der Nutzen der Diözese erfordern mag, und da der Jüngling vom einmal angewöhnten Wege, auch wenn er alt geworden, nicht abweicht, sollen dort diejenigen, die zum Dienste des Herrn berufen sind, von früher Jugend an dem Studium sowohl der niedern als der höhern Wissenschaften nach Anweisung der Kirchengesetze sich widmen, bis sie ihre Studien vollständig durchgemacht und sodann mit der Priesterweihe geziert, als gute Verwalter in den Weinberg des Hausvaters gesendet werden können. Zu diesem Zwecke sollen die Bischöfe von St. Gallen eifrig sorgen, dass nicht nur jene Lehrstühle erhalten werden, welche im Priesterseminar schon jetzt bestehen, sondern auch neue, wenn es nötig wäre, zu vollständigerer Unterweisung der dort befindlichen Kleriker errichtet werden. Vor allem aber soll man vorsichtig sein, dass darin nichts gelehrt werde, was mit der Lehre der katholischen Kirche und den heiligen Kanonen nicht vollkommen übereinstimmt. Dem weisen Urteil und Gewissen des Bischofs behalten wir vor, die Alumnen ins Seminarium aufzunehmen und die aufgenommenen, sooft vernünftige Gründe es raten, aus dem Seminarium fortzuschicken und so auch die Rektoren und Professoren zu ernennen und selbe, wenn der Bischof es für nötig und nützlich erachtet, wieder zu beseitigen. Damit nun aber alle oben bezeichneten Dotationen, welche der katholische Grosse Rat des Kantons St. Gallen und an seiner Statt der katholische Administrationsrat zu leisten verheissen hat, für das bischöfliche St. Gallische Einkommen, für die Kathedalkirche, für die Kapitelsmensa, die Kirchenfabrik, die Sakristei und

das Diözesanseminar gehörig festgesetzt werden und diese auf bestimmte Weise erstellt und im Einzelnen mit fester und ewiger Sicherheit geschützt bleiben, beschliessen und verordnen wir, dass jene Fonde und Kapitalsummen unverzüglich in gut hypothezirten Schuldtiteln so bestimmt angewiesen werden, dass sie als ihr geistliches Stiftungsgut erklärt werden und in keiner Weise veräusserlich seien. Darum wollen wir, dass für die Kathedralkirche und die mit ihr verbundenen Präbenden 200'000 Gulden verwendet werden, deren Titel sich bereits in der Lade dieser Kirche vorfinden und da aufbewahrt werden sollen; für das Priesterseminar und die damit verbundene Präbende 75'000 Gulden, wovon die Titel in der nämlichen Lade vorhanden sind und aufbewahrt werden sollen; für das bischöfliche Einkommen und die übrigen Präbenden des Kapitels 160'000 Gulden, wovon die Titel, wie versichert wird, sogleich abgegeben und in der bischöflichen Lade aufbewahrt werden sollen; und überdies erklären und befehlen wir, dass der Kathedralkirche und dem Priesterseminar für alle Fälle ihre eigentümlichen, ihnen zugeschiedenen und bestimmten Ausstattungen im dermaligen Vermögensbestande gesichert bleiben sollen.

Wir gewähren dem bischöflichen Stuhle von St. Gallen in Gnaden, dass die Einkünfte desselben, welche während der Vakaturzeit fallen, in zwei gleiche Teile abgeteilt werden, so dass die eine Hälfte dieser Einkünfte anwachsen und dem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu leichterem Bestreitung seiner ersten Einrichtung zukomme, die andere Hälfte aber dem Kapitelsvikar der Kathedralkirche verabfolgt werden sollte.

Was nun die Wahl des Bischofs betrifft, so wollen wir durchaus, dass der zum Bischof Wahlfähige nebst den kanonischen Eigenschaften ein Priester aus der Diözesangeistlichkeit sei und im Bistum St. Gallen selbst mehrere Jahre in der Seelsorge, im Lehramte oder bei Verwaltung der Diözese mit solcher Auszeichnung gearbeitet habe, dass der zur Übernahme der schweren Pflichten des oberhirtlichen Amtes sich als tüchtig ausgewiesen habe. Für diese erste Bischofswahl der St. Gallischen Kirche haben wir zugegeben, dass der katholische Grosse Rat des Kantons St. Gallen diesem apostolischen Stuhle einen Vorschlag von fünf wählbaren Geistlichen einreiche, von denen wir einen zur Regierung der St. Gallischen Kirche schon erwählt haben. Bei jeweiliger künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhles von St. Gallen erteilen wird dem Kathedralkapitel das besondere Vorrecht, den neuen Bischof zu wählen, so dass sowohl dessen residierende als auswärtige Kanoniker innert drei Monaten vom Todestage des letzten Bischofs an gerechnet, dieses Wahlrecht ausüben können und sodann gehalten sein sollen, unverzüglich die in authentischer Form abgefassten Wahlakten an diesen heiligen Stuhl zu übersenden. Wird die Wahl als regelmässig vollzogen und auch der gewählte Bischof mit den kanonischen Eigenschaften versehen erfunden, so wird die Wahl selber von uns und unsern Nachfolgern, den römischen Päpsten, mit dem apostolischen Ansehen bekräftiget und der neugewählte Bischof die kanonische Einsetzung erhalten. Der dabei übliche

kanonische Prozess wird nach den für die schweizerischen Bistümer bestehenden Übungen vollzogen.

Bei jenen Geistlichen, welche in das Kathedralkapitel gewählt werden, soll man besonders vorsichtig sein, dass aus den Diözesangeistlichen solche in die Zahl der Kanoniker aufgenommen werden, welche durch bewährte Sittenreinheit, kirchliche Wissenschaft und religiösen Eifer vor den übrigen sich auszeichnen und welche in der Seelsorge oder im Lehramt oder im Priesterseminar oder im Dienst der bischöflichen Kuria oder andern geistlichen Stellen mit Eifer und Nutzen gearbeitet haben. Darum empfehlen wir dringend und bestimmen, dass für die Kanonikate der Kathedrale nur jene als wählbar erachtet werden, die als mit solchen Eigenschaften geziert erkannt und die zugleich Geistliche aus der Weltgeistlichkeit der Diözese sind. Auf diese Anordnung hin gewähren wir zugleich, dass für die erste Wahl die Bestellung des benannten Kapitels und die Wahl seiner einzelnen Mitglieder in folgender Weise vor sich gehe, nämlich, nachdem der erste Bischof von St. Gallen durch das Ansehen des heiligen Stuhles wird eingesetzt sein, wird er mit besonderer Vollmacht des Papstes, die ihm dazumal verliehen werden soll, und im Namen des Papstes selbst aus solchen Geistlichen, welche dem katholischen Administrationsrat nicht unangenehm und mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sind, sowohl den Dekan und die residierenden Kanoniker, als auch die übrigen auswärtigen Kanoniker sowie auch die mehrbenannten drei Vikarien des Kapitels wählen und ihnen allen die kanonische Einsetzung erteilen.

Bei zukünftigen Erledigungsfällen aber bestimmen wir folgende Wahlart, nämlich, was das Dekanat betrifft, soll der Bischof von St. Gallen dem katholischen Administrationsrat drei Kandidaten aus der Mitte der residierenden und auswärtigen Kanoniker vorschlagen, aus welchen sodann derselbe Rat sobald möglich den Dekan zu ernennen, der Gewählte aber vor Antritt seiner Präbende und vor Bezug seiner Einkünfte sogleich gebührender Massen beim heiligen Stuhle die kanonische Einsetzung nachzusuchen hat.

In bezug auf die übrigen vier Residential-Kanonikate wird der katholische Administrationsrat auf zwei derselben Geistliche ernennen, die die erwähnten Eigenschaften besitzen, welche gehalten sein sollen, wie oben bestimmt worden, beim Papst ihre kanonische Einsetzung nachzusuchen. Das Recht zu den beiden andern Kanonikaten zu ernennen wird dem Bischof von St. Gallen eingeräumt, der den darauf Ernannten auch die kanonische Einsetzung erteilen wird. Dies alles soll aber innert den von den heiligen Kanonen festgesetzten Zeiträumen von den Betreffenden vollzogen werden.

Für den Fall, wo die einzelnen auswärtigen Kanonikate erledigt werden, befehlen wir, dass innert sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem katholischen Administrationsrat ein Vorschlag von fünf Kandidaten eingereicht

werde, die mit den oben erwähnten gehörig versehen sein sollen, worauf sodann derselbe Rat innert sechs andern Wochen, wenn er will, diejenigen ausschliessen kann, die ihm minder gefällig erscheinen; in jedem Falle aber müssen drei Kandidaten zur freien Wahl übrig bleiben, so dass aus ihnen innert einem Monat der neue auswärtige Kanoniker in folgender Weise ernannt werde, nämlich: In betreff der auswärtigen Kanonikate, wenn ihre Erledigung in die Monate Jänner, März, Mai, Juli, September und November fällt, reicht der Bischof von St. Gallen dem besagten katholischen Administrationsrate die erwähnte Wahlvorschlagsliste ein, und das Kapitel der Residentialkanoniker vereint mit den auswärtigen Kanonikern erwählt nach der in diesen Fällen eingeführten Weise und gewohnten Recht aus den auf der Wahlliste übrig bleibenden Kandidaten den Kanoniker, der nachher vom heiligen apostolischen Stuhle wie oben die kanonische Einsetzung nachzusuchen hat. Was aber die auswärtigen Kanonikate betrifft, die in den übrigen Monaten des Jahres erlediget werden, wird dasselbe Kapitel dem katholischen Administrationsrat eine Wahlvorschlagsliste einreichen, damit sodann der Bischof innert der festgesetzten Zeit aus den auf der Liste noch übrig bleibenden Kandidaten den Kanoniker wähle und ernenne, dem er selber die nötige Einsetzung erteilen wird.

Was aber die drei benannten Vikarien betrifft, wollen und beschliessen wir, dass der Bischof zu diesem Amte solche Kantonsgeistliche frei wähle und ihnen zugleich die kanonische Einsetzung erteile, welche von ihm wählbar erfunden werden.

Nach Festsetzung alles dessen befehlen und verordnen wir überdies, dass alle und jede Schriften, Urkunden, Pfrund- und Stiftungsbriefe, Vermächtnisverzeichnisse und alle andern Dokumente und geschriebenen Akten, die irgendwie auf die Sachen, Personen und Orte der Diözese St. Gallen Bezug haben, sobald möglich aufgesucht, ausgeschieden, aus der frühern Bischöflichen Kanzlei enthoben und sogleich in der eigenen Kanzlei des St. Gallischen Bistums eingetragen und aufbewahrt werden.

Wir unterwerfen sodann die bischöfliche Kirche von St. Gallen unmittelbar diesem heiligen Stuhle und wollen daher, dass sie alle jene Vollmachten, Freiheiten, Vorzüge und Rechte geniesse, welche die übrigen bischöflichen Kirchen in der Schweiz, die unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehen, geniessen und besitzen.

Wir bestimmen überdies, dass die Einkünfte der benannten St. Gallischen Kirche bei künftiger Bestellung des bischöflichen Stuhles nach Übung auf 297 Kammergoldgulden angesetzt und daher diese Taxe in die Bücher der apostolischen Kammer und des heiligen Kollegiums eingetragen werde.

Wir befehlen endlich des bestimmtesten, dass in allem demjenigen, worin kraft gegenwärtiger apostolischer Bulle keine ausdrückliche Abänderung geschehen



ist, vom Bischofe, der Geistlichkeit und der gesamten St. Gallischen Diözese die Vorschriften der heiligen Kanonen und die apostolischen Konstitutionen oder die bestehende und gutgeheissene Disziplin der Kirche beobachtet werden.

Damit nun aber all dasjenige, was von uns wie obsteht, angeordnet worden, auch gehörig vollzogen werde, wählen und beauftragen wir unsern ehrwürdigen Bruder Alexander Macioti, Erzbischof von Kolossus in part., unsern apostolischen Nuntius bei den verbündeten Schweizerkantonen, und geben ihm die angemessenen und nötigen Vollmachten, dass er durch sich selber oder durch einen andern, von ihm hiefür wieder zu bevollmächtigenden kirchlichen Würdenträger alles festsetzen und beschliessen möge, was zur vereinten und gehörigen Ausführung aller obigen Beschlüsse notwendig ist.

Auch erteilen wir demselben Vollzieher oder seinem Unterbevollmächtigten die Vollmacht über alle Einwendungen, die über das oben Festgesetzte irgendwie entstehen könnten, bestimmte Erklärungen abzugeben, wobei wir ihm oder seinem Unterbevollmächtigten die Pflicht überbinden, im Vollzugsdekret ganz genau die Grenzen der St. Gallischen Diözese zu bezeichnen, zugleich mit der weitem Verpflichtung, innert sechs Monaten vom geschehenen Vollzug der apostolischen Bulle an, eine authentische Abschrift aller Beschlüsse an diesen heiligen Stuhl einzusenden, welche bei benannter Vollziehung der Bulle erlassen werden, damit sie zugleich nach Übung im Archiv unserer Konsistorialkongregation aufbewahrt werden. Unter diesen Beschlüssen soll derselbe Vollzieher dieser Bulle auch den Beschluss zu erlassen und an diesen apostolischen Stuhl einzusenden gehalten sein, welcher den Tarif der Sporteln betrifft, die, sei es für die Bischöfliche Kuria oder für irgend welche andere kirchliche Dinge zu entrichten sind, wie solche nachmals in gemeinsamer Beratung zwischen dem Bischof und dem katholischen Administrationsrat vorgeschrieben und festgesetzt werden.

Wir wollen und beschliessen auch, dass gegenwärtige Bulle und was immer in ihr enthalten ist, auch aus dem Grunde, dass diejenigen, die daran ein Interesse haben, oder ein solches zu haben behaupten, nicht gehört worden oder dem Vorstehenden nicht beigestimmt haben, selbst wenn sie ganz besonderer ausdrücklicher und namentlicher Erwähnung würdig wären, zu keiner Zeit jemals des Fehlers der Überlistung oder Erschleichung oder der Ungültigkeit oder des Abgangs unserer Willensmeinung oder irgend eines andern, wenn auch wesentlichen und ausgedachten Mangels beschuldigt, angefochten und bestritten werden könne, sondern dass sie als aus bestimmter Wissenschaft und Machtvollkommenheit erlassen und hervorgegangen für allzeit gültig und wirksam bleiben und von allen Betreffenden unverletzlich beobachtet werden soll, und so gegenteils gegen dieses von jemanden, unter welchem Ansehen immer, wissentlich oder unwissentlich etwas unternommen würde, soll es gänzlich ungültig und

nichtig sein und bleiben.

Diesem sollen nicht entgegenstehen die Bestimmungen über Nichtaufhebung erworbenen Rechtes, über Aufhebung mit Zuzug der Beteiligten vorzunehmen, und andere unsere und der apostolischen Kanzlei Vorschriften, auch nicht die erwähnte Bulle Pius VII. unseres Vorfahren, welche anfängt: "Ecclesias quae antiquitate", noch die oben bezeichneten Kirchenstatuten und auch nicht erwähnten Gewohnheiten, Vorrechte, Indulte und besonders erwähnungswerten Verwilligungen, wenn sie auch durch Eid oder apostolische Bestätigung oder durch irgendeinen andern Rechtsgrund bekräftigt wären, auch nicht alle und jede apostolische und in Synodal- und Provinzialversammlungen und allgemeinen Konzilien erlassenen besondern und allgemeinen Konstitutionen und Satzungen. Zur unbeschränktesten, vollsten Ausführung alles dessen, was oben angeordnet worden, ändern wir besonders und ausdrücklich dieses alles und jedes ab nach seinem ganzen Inhalt und Form, wenn auch hievon besondere Erwähnung oder irgend welcher Ausdruck gemacht oder eine andere erforderliche Form beobachtet werden sollte, dessen Inhalt wir durch Gegenwärtiges für ausgedrückt erachten, so wie auch alles, was sonst entgegen wäre in dem allem, was der durch gegenwärtige apostolische Bulle eingeführten neuen Ordnung der Dinge entgegenstände, während hingegen alles andere in seiner vollen Gültigkeit verbleiben soll.

Wir wollen auch, dass den Abschriften und Abdrücken dieser Bulle, wenn sie nur von der Hand eines öffentlichen Notars unterzeichnet und mit dem Sigill eines mit einer geistlichen Würde bekleideten Mannes versehen sind, ganz der gleiche Glauben beigemessen werde, den man der gegenwärtigen Unterschrift beimäße, wenn sie vorgewiesen und vorgezeigt würde.

Es soll darum keinem einzigen Menschen erlaubt sein, diese Urkunde unserer Zerteilung, Scheidung, Trennung, Errichtung, Einsetzung, Zuweisung, Zuteilung, Unterwerfung, Verwilligung, Gestattung, Auftrages, Bevollmächtigung, Verordnung, Beschlusses, Abänderung und Willens einzubrechen oder ihr in vermessenen Beginnen zuwider zu handeln.

Wer solches aber zu versuchen wagen sollte, möge wissen, dass er dadurch den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus sich zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei Maria der Grössern im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend achthundert und sieben und vierzig, den zwölften <sup>(1)</sup> April im ersten Jahre unseres Papsttums.

(Sign.) U.P. Card. Spinola,

Pro-Dat. Pro Dno. Card. Lambruschini

(Sign.) A. Picchioni, Substitutus

Visa de Curia

(Sign.) D. Bruti, Breviatar.

---

<sup>1</sup> sollte heissen "achten".